

§ 15.

Die Hauptprüfung gilt als beendet, wenn alle Teilprüfungen bestanden und die Diplomarbeit als genügend befunden worden ist.

IV. Gesamturteil und Diplom.

§ 16.

Das Diplom eines Diplomingenieurs wird nach bestandener Hauptprüfung, frühestens aber nach Ablauf eines achtsemestrigen Studiums ausgestellt. Nur in dem Falle, daß in sämtlichen Fächern der Hauptprüfung und in der Diplomarbeit das Durchschnittsprädikat „mit Auszeichnung bestanden“, in keinem Fache aber ein Prädikat unter gut erreicht wird, kann das Diplom früher ausgestellt werden.

§ 17.

Das Diplom enthält die Urteile über die einzelnen Fächer der Vor- und Hauptprüfung. Außerdem wird ein Gesamturteil durch das Mittel der in den einzelnen Prüfungsfächern erteilten Noten bestimmt. Die drei Hauptfächer der Hauptprüfung, das Fach 1 der Vorprüfung (Mathematik) und die Diplomarbeit zählen dabei doppelt.

Die Teilprüfungszeugnisse werden von den beiden Berichterstattern, Vor- und Hauptprüfungszeugnis, sowie das Diplom vom Rektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eigenhändig unterzeichnet.